EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2019
C(2019) 8514 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.11.2019

zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2020 im Bereich Kommunikation

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.11.2019

zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2020 im Bereich Kommunikation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[1], insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046[2] können Mittel für punktuelle oder unbefristete Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr durch den AEUV und den Euratom-Vertrag zugewiesenen anderen institutionellen Befugnisse als ihres Initiativrechts Vorschläge zu unterbreiten gemäß Buchstabe b dieses Artikels sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch diese Verträge übertragen werden gemäß Artikel 154, 156, 159 und 160, Artikel 168 Absatz 2, Artikel 171 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 2, Artikel 181 Absatz 2, Artikel 190 sowie Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV sowie Artikel 70 und 77 bis 85 des Euratom-Vertrags, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.

(2) Die Kommunikation zählt zu den Aufgaben der Kommission, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen ergeben.

(3) Damit die Tätigkeiten im Bereich Kommunikation durchgeführt werden können, bedarf es der Annahme eines Finanzierungsbeschlusses und des Arbeitsprogramms für das Jahr 2020. Artikel 110 der Haushaltsordnung enthält detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.

(4) Mit dem vorliegenden Beschluss werden für das Arbeitsprogramm 2020 insgesamt 87 149 000 EUR bereitgestellt.

(5) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.

(6) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollte festgelegt werden, was unter „substanzielle Änderungen“ im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung zu verstehen ist —

[1] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[2] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm 2020 im Bereich Kommunikation wird wie im Anhang dargelegt angenommen. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 2

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms 2020 beläuft sich auf 87 149 000 EUR und wird aus den in die folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 eingestellten Mitteln finanziert:

Haushaltslinie 16 03 01 02: 6 418 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 01 03: 16 100 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 01 04: 22 325 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 01 05: 1 246 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 02 01: 4 200 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 02 02: 5 600 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 02 03: 22 100 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 02 04: 2 160 000 EUR

Haushaltslinie 16 03 02 05: 7 000 000 EUR

Diese Mittel dürfen auch Verzugszinsen decken.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölftel bereitstehen.

Artikel 3

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten als nicht substanziell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgesetzte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Bei der Durchführung dieses Beschlusses kann der zuständige Anweisungsbefugte Änderungen im Sinne des Unterabsatzes 1 vornehmen. Diese Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung vorgenommen.

Brüssel, den 28.11.2019

Für die Kommission
Jean-Claude JUNCKER
Der Präsident